



G E M E I N D E **G R U B A R**

Reglement über die öffentliche Beleuchtung

Gültig ab

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, für alle Verkehrsteilnehmenden sowie für die Bevölkerung bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen angemessene Lichtverhältnisse zu schaffen. Die öffentliche Beleuchtung dient insbesondere der Verkehrssicherheit, der Orientierung im öffentlichen Raum sowie einem angemessenen Sicherheitsgefühl.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die öffentliche Beleuchtung auf:

- Staatsstrassen
- Gemeindestrassen
- übrigen öffentlichen Verkehrsflächen
- öffentlich zugänglichen privaten Strassen und Anlagen

Art. 3 Zuständigkeit

- ¹ Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig.
- ² Der Gemeinderat ist verantwortlich für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen.
- ³ Der Gemeinderat kann Dritte mit einzelnen Aufgaben, insbesondere Betrieb und Unterhalt, beauftragen.

Art. 4 Grundsätze der Beleuchtung

- ¹ Die öffentliche Beleuchtung wird nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, insbesondere nach den einschlägigen Normen (z.B. SN 13201).
- ² Massgebend sind insbesondere:
 - Verkehrssicherheit
 - Energieeffizienz
 - Verhältnismässigkeit
 - Vermeidung von Lichtemissionen
- ³ Der Gemeinderat legt die Beleuchtungsstandards und -kategorien fest.

Art. 5 Erstellung und Erweiterung

- ¹ Die Gemeinde projiziert und erstellt die öffentliche Beleuchtung.
- ² Bei Neu- oder Ausbau von Strassen ist die Beleuchtung grundsätzlich Bestandteil des Projekts.
- ³ Gesuche für neue Beleuchtungen oder Erweiterungen sind an den Gemeinderat zu richten.
- ⁴ Ein Anspruch auf Erstellung einer Beleuchtung besteht nicht.

Art. 6 Kosten

- ¹ Die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung gehen grundsätzlich zulasten der Gemeinde.
- ² Bei privaten Strassen oder besonderen Interessenlagen können die Kosten ganz oder teilweise den Verursachern oder Begünstigten auferlegt werden.

- ³ Beiträge der Gemeinde richten sich nach dem Strassengesetz und den einschlägigen Reglementen.

Art. 7 Anlagen auf privatem Grund

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, Beleuchtungsanlagen auf privatem Grund zu erstellen, sofern dies notwendig ist.
- ² Die betroffenen Grundeigentümer haben dies zu dulden, sofern eine angemessene Rücksichtnahme erfolgt.
- ³ Die notwendigen Rechte können durch Dienstbarkeiten gesichert werden.

Art. 8 Eigentum und Unterhalt

- ¹ Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung stehen im Eigentum der Gemeinde.
- ² Unterhalt, Betrieb und Erneuerung erfolgen durch die Gemeinde oder durch beauftragte Dritte.
- ³ Anlagen müssen zugänglich bleiben und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 9 Besondere Bestimmungen

Der Gemeinderat kann:

- Beleuchtungszeiten festlegen (z.B. Nachtabstaltungen)
- technische Standards definieren
- Pilotprojekte oder neue Technologien einführen

Art. 10 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach ordentlicher Unterstellung unter das fakultative Referendum gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung auf den vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Art. 82 bis Art. 85 des Elektrareglements werden aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 30. Juni 2026.